

working draft: as of 10 February 2025
for the attention of: potential project partners

green remarks to potential project partners
grey to do General Secretariat

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

www.swissuniversities.ch

Projektvertrag

zwischen

swissuniversities

Effingerstrasse 15

3001 Bern

vertreten durch Herrn Prof. Dr. **Christian Schwarzenegger**, Präsident der Delegation Open Science, und Frau Dr. **Martina Weiss**, Generalsekretärin,

und

[Hochschule]

[Strasse]

[Stadt]

als die Projektpartnerinnen vertretende Lead Institution

vertreten durch:

[Person]

betreffend der

Vereinbarkeit von Belangen der nationalen Sicherheit mit Open Science-Praktiken

Präambel

Das SBFI als zuständiges Departement gemäss Art. 61 HFKG beauftragt swissuniversities mittels einer Leistungsvereinbarung, die projektgebundenen Beiträge des Programms Open Science II 2025-2026 im Sinne des Programmes einzusetzen und in diesem Rahmen Hochschulinstitutionen, deren Projekt sich für einen Beitrag qualifiziert, zuzusprechen. swissuniversities erstattet dem SBFI Bericht über die Verwendung der Beiträge und ist u.a. verpflichtet, nicht verwendete Beiträge zurück zu erstatten. In Ausführung dieser Leistungsvereinbarung schliesst swissuniversities den folgende Projektvertrag ab.

1. Projektbeschreibung

Das Programm Open Science II ist ein nationales Förderprogramm, das im Rahmen der projektgebundenen Beiträge des Bundes gemäss HFKG der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen swissuniversities zur Durchführung übergeben wurde. Das Programm fördert die offene Wissenschaftspraxis mit den Dimensionen Open Access, Open Research Data und einer dritten Dimension zu weiteren innovativen Bereichen von Open Science.

Innerhalb der Dimension innovativen Bereiche von Open Science werden explorative Projekte zur strategischen Weiterentwicklung von Open Science gefördert. Eine Massnahme befasst sich aus der Perspektive von Open Science mit der Thematik von Knowledge Security¹ und Dual Use Research.²

Die Vereinbarkeit von Belangen der (nationalen) Sicherheit und den damit verbundenen Grundsätzen der Forschungsethik mit Open Science-Praktiken ist eine zunehmende Herausforderung für den gesamten Hochschulraum. Mit den nationalen [Strategien zu Open Access und Open Research Data](#) verpflichten sich die Schweizer Hochschulen beispielsweise dazu, Publikationen und Forschungsdaten öffentlich zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen können in einigen Fällen zu Zielkonflikten mit rechtlichen oder ethischen Verpflichtungen führen, die sich z.B. aus sicherheitspolitischen Erwägungen ergeben. Es ist unter anderem Aufgabe des Hochschulraums in Auseinandersetzung mit Politik und Gesellschaft eine Balance zwischen erwünschter Offenheit und notwendiger Geschlossenheit der Wissenschaft zu finden. Mit der Maxime «as open as possible, as closed as necessary» betont in diesem Sinne beispielsweise auch die 2021 verabschiedete [Nationale Schweizer ORD-Strategie](#) die Bedeutung einer «balanced openness».

Für eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung von Open Science-Praktiken in der Schweiz ist es wichtig, dass die Hochschulen und die Forschenden dabei unterstützt werden, mit den wachsenden Herausforderungen und Ansprüchen im Zusammenhang mit Knowledge Security umzugehen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Dimension Innovative Bereiche von Open Science der vorliegende Projektvertrag abgeschlossen.

Das Projekt hat zum Ziel, dass sich ein Konsortium von Expert:innen aus verschiedenen Hochschulen mit der Thematik analytisch befasst und ihre Erkenntnisse sowie praktische Hilfestellungen in einem Bericht zuhanden der Schweizer Hochschulen und der Delegation Open Science von swissuniversities festhalten. Der Bericht soll Orientierung und

¹ Knowledge Security wird als ein umfassendes Konzept verstanden, das in erster Linie darauf abzielt, den unerwünschten Transfer von sensiblen Informationen, Know-how und Technologie zu verhindern, ausländische Einflussnahme auf Hochschulbildung und Forschung einzudämmen und Abhängigkeiten zu verringern, die die (nationale) Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gefährden könnten (CSS Analyse zur Sicherheitspolitik (2024): [Knowledge Security – Risiken in der Wissenschaft](#): S.1).

² Im Kontext der Life Sciences wird Dual Use Research (Forschung mit doppeltem Verwendungszweck) wie folgt definiert: «Forschung, die für legitime Zwecke durchgeführt wird und Wissen, Informationen, Technologien und/oder Produkte erzeugt, die sowohl für lautere als auch für unlautere Zwecke genutzt werden können.» Akademien der Wissenschaften Schweiz (2017): [Missbrauchspotenzial und Biosecurity in der biologischen Forschung](#): S.12.

eine zugängliche und lösungsorientierte Hilfestellung für Hochschulen und Forschende bieten, die sich insbesondere im Zuge ihrer Selbstverpflichtung zu einer offenen und kollaborativen Wissenschaftskultur mit neuen Anforderungen und Erwartungen hinsichtlich Knowledge Security konfrontiert sehen. Zudem sollen mit dem Bericht die Grundlagen für allfällige weiterführende Aktivitäten des Programms Open Science II in der Periode 2025–2028 zu diesem Thema geschaffen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Finanzierung, die zu erreichenden Ziele und die Berichterstattung seitens der Lead Institution.

2.2. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Der Vertrag stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG),
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG),
- Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG),
- Bundesbeschluss vom 25. September 2024 über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025-2028,
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 8. November 2024 zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028.
- Bundesratsbeschluss vom 20. September 2024 zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung.
- Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFJ und swissuniversities vom XX. XX XXXX.

2.3. Verantwortlichkeiten und Projektpartner:innen

Die Lead Institution trägt gegenüber swissuniversities die Verantwortung für die korrekte Durchführung und Überwachung des Projektes sowie die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung gemäss Ziffer 6. Die Lead Institution trifft alle Massnahmen, um die Koordination unter den Projektpartnerinnen und um die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Die Lead Institution informiert swissuniversities in den Jahresberichten gemäss Ziffer 6 über die verschiedenen Partnerschaften.

2.4. Ansprechpersonen und Mitteilungen

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei swissuniversities ist:

Vorname, Name: **Thomas Leibundgut**

Funktion: Co-Koordinator Open Science Programm

Adresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, 3001 Bern

E-Mail: thomas.leibundgut@swissuniversities.ch

Die Ansprechperson bei swissuniversities stellt den Kontakt zwischen den Projektpartnerinnen und der Delegation Open Science sicher.

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei der Lead Institution ist:

Vorname, Name: **[Vorname Nachname]**

Funktion: [Funktion]

Adresse: [Adresse]

E-Mail: [email]

Die Mitteilungen nach diesem Projektvertrag erfolgen rechtsgültig von den und an die oben genannten Personen. swissuniversities ist nicht verpflichtet, die Projektpartner der Lead Institution direkt zu informieren, und die Massnahmen zur Projektzielerreichung sind Sache der Lead Institution und der Projektpartnerinnen unter sich.

Im Falle einer Änderung der zuständigen Ansprechperson ist eine schriftliche Mitteilung an swissuniversities bzw. an die Lead Institution zu erstatten.

3. Leistungen und Ziele

Die Lead Institution und die Projektpartner:innen verfassen zuhanden der Delegation Open Science und im Rahmen der Dimension Innovative Bereiche des Programmes Open Science II einen Bericht, der den Schweizer Hochschulen und Forschenden als Hilfestellung im Umgang mit den Herausforderungen und Ansprüchen rund um die Vereinbarkeit von Knowledge Security und Open-Science-Praktiken dient. Der Bericht hat sich an den Bedürfnissen der Hochschullandschaft zu orientieren und die Heterogenität des Hochschulraums ist durch die Verfasser:innen zwingend zu berücksichtigen, insbesondere die Kontexte und Bedürfnisse der verschiedenen Hochschultypen und Disziplinen.

Der Bericht soll die regulatorischen Rahmenbedingungen, die erwarteten künftigen Entwicklungen, die aktuellen Praktiken der Hochschulen, die bestehenden Herausforderungen sowie die internationaler Good Practices synthetisch präsentieren und daraus resultierende Handlungsempfehlungen identifizieren: Um die Hochschulen im Sinne eines Werkzeugkastens mit hilfreichen Handlungsoptionen auszustatten, stellt der Bericht zuhanden der Hochschulen (Hochschulleitungen und Forschende) und der politischen Akteur:innen (insb. Delegation Open Science und weitere Gremien von swissuniversities) unter Berücksichtigung der verschiedenen Hochschultypen und heterogenen Forschungsgemeinschaften sowie insbesondere basierend auf nationalen und internationalen Good Practices umsetzbare und praxisnahe Variantenentwürfe von Lösungsansätzen, mögliche Guidelines (inkl. konkreter Fallbeispiele) und Handlungsoptionen zusammen. Dabei soll der Bericht die jeweiligen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Variantenoptionen identifizieren, wobei die Bewertung und Finalisierung der Optionen den zuständigen Gremien zu überlassen ist.

Bei der Erstellung des Berichts wird ein enger Einbezug der relevanten Stakeholder (wie Forschende, Open Science-Spezialist:innen oder Mitglieder der Delegation Open Science) erwartet. Zudem findet ein regelmässiger Austausch zum Stand der Arbeiten mit dem Generalsekretariat von swissuniversities statt. Der Bericht, inkl. Executive Summary, ist so zu gestalten, dass er auf der Website von swissuniversities publiziert werden kann.

Als Grundlage für den Bericht werden folgende Leistungen erwartet:

A) *Darstellende Analyse der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Pflichten für Hochschulen und ihre Mitarbeitenden bezüglich der Vereinbarkeit von Knowledge Security und Open-Science-Praktiken.*

Aufbauend auf existierenden Grundlagen (insb. der [Kodex zur wissenschaftlichen Integrität](#) und der von swissuniversities herausgegebene [Leitfaden für verantwortungsvolle internationale Zusammenarbeit](#)) sowie bereits für die Hochschulen erarbeiteten Analysen bezüglich Knowledge Security sollen die relevanten Rechtsgrundlagen zusammengestellt und die sich daraus ergebenden Anforderungen und Pflichten für Hochschulen und ihre Mitarbeitenden übersichtlich und verständlich dargestellt werden. Diese Darstellung soll nach Möglichkeit mit praxisnahen Anschauungsbeispielen illustriert werden.

In der Darstellung sollen unter anderem folgende Fragen aufgegriffen werden:

- Welche (rechtliche) Verantwortung tragen die Hochschulen; welche die Forschenden? Wo stehen andere Akteure (bspw. kantonale oder eidgenössische Behörden) in der Verantwortung? Inwieweit sind die verschiedenen Hochschulen unterschiedlich von der Rechtslage betroffen?
- Welche (praktischen) Implikationen für Hochschulen und Forschende lassen sich aus der Rechtslage ableiten, insbesondere hinsichtlich Open-Science-Praktiken?
- Was sind mögliche Risiken für Hochschulen und Forschende hinsichtlich der analysierten nationalen und internationalen Rechtslage?
- Wo bestehen Lücken, Leerstellen und Unsicherheiten in der analysierten Rechtslage für Hochschulen und Forschende?

B) Eine in den internationalen Kontext eingebettete Einschätzung der zukünftigen Entwicklungen und Trends bezüglich der unter A) aufgezeigten Rechtslage.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Mit was für Anpassungen und Erneuerungen hinsichtlich der analysierten Rechtslage sollten Schweizer Hochschulen rechnen?
- Wie werden die Implikationen jüngerer (politischer) Entwicklungen rund um Themen wie beispielsweise die Regulierung von Künstlicher Intelligenz oder Dual Use Research auf die zukünftige Verantwortung der Hochschulen im Kontext ihrer Open Science-Bestrebungen eingeschätzt (z.B. durch neue EU- oder US-Policies)?

C) Kurze Darstellung der aktuellen Situation an den Schweizer Hochschulen in Bezug auf den Umgang mit der geltenden Rechtslage (Good Practices), bestehende Herausforderungen und die absehbaren Entwicklungen.

Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Wie gehen die Hochschulen bisher mit der Rechtslage und allfälligen Risiken / Unsicherheiten rund um Knowledge Security / Dual Use Research um? Welche Massnahmen haben Hochschulen bisher ergriffen, welche Kompetenzen wurden aufgebaut?
- Wie sieht die Wahrnehmung der Thematik und der Bedarf nach Lösungen aus Sicht der Hochschulen und Forschenden aus? Was sind die jeweiligen Erwartungen und Verantwortungszuschreibungen in dieser komplexen Thematik (z.B. der Forschenden gegenüber ihrer Hochschule; oder der Hochschulen gegenüber ihren Angestellten oder gegenüber der Politik)?
- Welche existierenden Good Practices sind für den Schweizer Hochschulraum insgesamt von Nutzen?

D) Summarische Betrachtung europäischer Good Practices im Spannungsfeld von Open Science und Knowledge Security bzw. Dual Use Research.

Dabei soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Was für erfolgreiche Ansätze aus europäischen Ländern zur Vereinbarung von Knowledge Security mit Open Science existieren bereits?
- Welche politischen und institutionellen Richtlinien, Infrastrukturen oder Unterstützungsangebote für Forschende existieren bereits?
- Welche Schritte wurden in anderen Ländern unternommen, um Forschende zum Thema Risiken und Verantwortlichkeiten bezüglich des Spannungsfeldes Open Science und Knowledge Security zu sensibilisieren?
- Was für Werkzeuge zur Risikobewertung für Hochschulen und Forschende existieren bereits international?

4. Finanzierung

4.1. Beitrag

Der Lead Institution wird zur Durchführung des Projekts ein maximaler Beitrag von CHF 150'000 zugesichert. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte sowie allfällige Entscheide der SHK.

Bei allfälligen Kürzungen darf die Eigenleistung gemäss Ziffer 4.3 der Lead Institution und der beitragsberechtigten Projektpartnerinnen entsprechend gekürzt werden.

Der Beitrag darf nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse im Rahmen dieses Projekts verwendet werden.

Die Lead Institution lässt den Beitrag getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds durch die Administration oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten. Das Führen einer Kostenstelle oder Kostenträgerbuchhaltung erfüllt diesen Punkt ganzheitlich.

Der Beitrag kann bis spätestens am 31. Juli 2026 für das Projekt verwendet werden. Nach Beendigung des Projekts sind nicht verwendete Beiträge an swissuniversities zurückzuerstatten.

4.2. Personal- und Sachkosten

Als anrechenbare Kosten gelten Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) und Sachkosten (Kosten für Apparate und Anlagen, Kosten für Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten sowie Tagungs- und Reisekosten).

4.3. Eigenleistung

Die Lead Institution hat zusammen mit den beitragsberechtigten Partner:innen eine Eigenleistung zu erbringen, die mindestens dem Beitrag gemäss Ziffer 4.1 entspricht. Die Eigenleistungen können als Geld- oder Sachleistungen (Real- oder Virtual money) erbracht werden. Die Höhe der als Real money erbrachten Eigenleistung muss mindestens gleich hoch sein, wie 50% der Höhe des Beitrags gemäss Ziffer 5.1. Die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Eigenleistung ergeben sich aus Anhang 1. Anhang 1 ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

4.4. Jahrest tranchen

	2025	2026	2027	2028	Total
Beitrag aufgeteilt in Jahrest tranchen in CHF	150'000	0	0	0	150'000

4.5. Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt ausschliesslich an die Lead Institution. Der Auszahlungsanspruch der beitragsberechtigten Partnerinnen richtet sich ausschliesslich an die Lead Institution. Die Auszahlung der Jahrest tranchen erfolgt in zwei Zahlungen jeweils im Frühjahr und in der zweiten Jahreshälfte.

Die Jahrest tranchen werden auf Rechnungsstellung der Lead Institution ausbezahlt. Rechnungen können jeweils, ohne Vorabinformation durch swissuniversities, im

Frühjahr und in der zweiten Jahreshälfte gestellt werden. Die Auszahlung der Tranchen erfolgt, sobald swissuniversities die entsprechenden Bundesgelder vom SBF erhalten hat.

Rechnungsadresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern

Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen im Berichterstattungsprozess informiert swissuniversities frühzeitig die Ansprechperson auf Seiten der Lead Institution gemäss Ziff. 4 oben.

4.6. Zinsen auf Kontoguthaben

Allfällige Zinsen (Positivzinsen oder Negativzinsen) auf Guthaben im Zusammenhang mit projektgebundenen Beiträgen auf Konten von swissuniversities werden den Programmen und den Projekten, die in deren Rahmen stattfinden, gutgeschrieben oder belastet.

5. Kommunikation

5.1. Grundsatz

Die Lead Institution ist für die Kommunikation des vorliegenden Projekts und für die daraus resultierenden Produkte/Ergebnisse verantwortlich. Es kann seine visuelle Identität bestimmen. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmassnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

5.2. Wesentliche Kommunikationsmassnahmen

In der Vorbereitung zu wesentlichen Kommunikationsmassnahmen (z. B. Internetauftritt, Tagungen, Publikationen) ist die Lead Institution gebeten, mit der Co-Programmkoordinatorin des Generalsekretariats von swissuniversities Rücksprache zu halten.

5.3. Medienanfragen

Die Lead Institution kann institutionenbezogene Medienanfragen und Anfragen Dritter zum vorliegenden Projekt selbständig beantworten, insbesondere liegt die Kommunikation über die Inhalte des vorliegenden Projekts in der Verantwortung der Lead Institution. Bei Fragen zum Programm wird zwecks Kohärenz und Steuerung immer an das Generalsekretariat von swissuniversities (Kontakt Co-Programmkoordinatorin) verwiesen.

5.4. Informationspflicht

Die Lead Institution informiert den zuständigen Co-Programmkoordinator im Generalsekretariat von swissuniversities regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten und zeitnah über projektbezogene Kommunikationsmassnahmen und entsprechende Publikationen.

5.5. Kommunikation auf Ebene Programm

Die Kommunikation auf Ebene Programm richtet sich nach den Vorgaben des [Merkblattes](#) zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2021-2024 (Merkblatt Version 12-2024) und ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrags.

6. Berichterstattung

Die Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFI bereitgestellten und durch swissuniversities bis spätestens Ende 2025 an das Leading House weitergeleiteten Formularen zusammen:

- Finanzieller Zwischenbericht zum Projektstand per Ende 2025
- Inhaltlicher Schlussbericht am Ende des Projekts
- Finanzieller Schlussbericht am Ende des Projekts

Das Leading House reicht swissuniversities den finanziellen Zwischenbericht bis spätestens 31. Januar 2026 ein. Die Schlussberichte sind bis spätestens 31. August 2025 einzureichen. Sofern das Projekt bis Ende 2025 abgeschlossen ist, entfällt der finanzielle Zwischenbericht. In diesem Fall sind lediglich der finanzielle und inhaltliche Schlussbericht bis spätestens Ende Februar 2026 einzureichen.

Bei verspäteter Vorlage der Berichte und trotz schriftlicher Mahnung durch swissuniversities kann swissuniversities Massnahmen ergreifen, einschliesslich der Aussetzung ihrer Beiträge.

7. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und der Lead Institution Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die Lead Institution dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die Originalbelege vorzuweisen.

8. Folgen mangelhafter Zielerreichung

Werden die gemäss Projektvertrag definierten Ziele trotz Mahnung nicht in vereinbartem Umfang erreicht, können das SBFI und swissuniversities sämtliche Massnahmen ergreifen und Rechte ausüben, welche das Subventionsgesetz (SuG) vorsieht.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Dauer des Vertrags

Dieser Projektvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft und endet – unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 9.3 – mit Abgabe des Schlussberichts gemäss Ziff. 6 und allfälliger Rückzahlung gemäss Ziff. 4.1 dieses Projektvertrags. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürften der Schriftlichkeit.

9.2. Gegenseitige Information

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über alle das Projekt und seine Ausführung betreffenden und massgeblichen Gegebenheiten zu informieren. Falls eine in diesem Projekt enthaltene Verpflichtung nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, verpflichtet sich die Lead Institution, dies swissuniversities unverzüglich mitzuteilen.

9.3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

Vertrauliche Informationen, die der Lead Institution oder einer Projektpartnerin im Zusammenhang mit diesem Projekt bzw. der Erbringung der Leistungen bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden, dürfen ausschliesslich zum Zweck der

Erfüllung des vorliegenden Projektvertrags und soweit dazu notwendig zur Kenntnis genommen oder verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nicht weitergegeben oder in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtungen gelten schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertrags bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs-, Offenlegungs- und Informationspflichten.

Die Lead Institution verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle an der Erfüllung des vorliegenden Projektvertrags beteiligten Mitarbeitenden oder beigezogene Dritte vor Aufnahme ihrer Arbeit auf Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit hingewiesen werden.

9.4. Pflichten über die Vertragsdauer hinaus

Nach Abschluss der Projektfinanzierung durch swissuniversities verpflichten sich die Lead Institution und die Projektpartnerinnen, die Grundsätze der Nationalen ORD-Strategie und des Aktionsplans der Schweiz (u.a. die FAIR-Grundsätze) einzuhalten und einen offenen Zugang (Open-Access-Prinzipien) zu wissenschaftlichen Publikationen sowie gegebenenfalls zu allen im Rahmen des Projekts entwickelten Dienstleistungen und Ergebnissen zu gewährleisten.

9.5. Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung einer der in diesem Projektvertrag enthaltenen Verpflichtungen kann swissuniversities die Einstellung der Beiträge beschliessen.

9.6. Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag werden gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32) geregelt.

10. Nutzungsrechte und Publikation

Das Arbeitsergebnis gehört ausschliesslich swissuniversities. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Projektvertrags entstandenen Schutzrechte am geistigen Eigentum sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich swissuniversities. swissuniversities ist berechtigt, die aus der Vertragserfüllung resultierenden Ergebnisse für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

Die Lead Institution ist damit einverstanden, dass swissuniversities das Arbeitsergebnis, namentlich Gutachten oder Berichte veröffentlichen oder Drittpersonen bekanntgeben kann, falls notwendig in übersetzter, gekürzter oder auch anonymisierter Form. Über eine allfällige Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Drittpersonen wird die Lead Institution vorgängig informiert.

11. Unterschriften

swissuniversities	Institution
Prof. Dr. Christian Schwarzenegger Präsident der Delegation Open Science	[Titel Vorname Name] [Funktion]
Datum und Unterschrift:	Datum und Unterschrift:
Dr. Martina Weiss Generalsekretärin	[Titel Vorname Name] [Funktion]
Datum und Unterschrift:	Datum und Unterschrift:

swissuniversities

12. Anhänge

- Anhang 1: Merkblatt zu den von swissuniversities verwalteten PGB-finanzierten Programmen 2025-2026